

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 6.7.2017
C(2017) 4454 final

Sehr geehrter Herr Präsident,

Die Kommission dankt dem Bundestag für seine mit Gründen versehene Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) {COM(2016) 861 final} sowie zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung) {COM(2016) 863 final}.

Die Vorschläge sind Teil des Maßnahmenpakets „Saubere Energie für alle Europäer“, das von der Kommission im Hinblick auf die Schaffung eines stabilen und zukunftsorientierten Rechtsrahmens für die anstehenden energiepolitischen Herausforderungen verabschiedet wurde. Die im Paket enthaltenen Maßnahmen konzentrieren sich auf die drei Prioritäten „Energieeffizienz an erster Stelle“, die weltweite Führungsrolle im Bereich der erneuerbaren Energien und die Stellung der Verbraucher.

Für die Verwirklichung der Ziele des Maßnahmenpakets ist die weitere Integration der europäischen Energiemärkte eine zentrale Voraussetzung. Dies bedeutet, dass sowohl die Vorschriften für den Elektrizitätsmarkt als auch die Zuständigkeiten und die Funktionsweise der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) angepasst werden müssen.

Die Kommission begrüßt die grundsätzliche Unterstützung des Bundestags für die Stärkung des europäischen Energiebinnenmarktes sowie seine Unterstützung der Agentur als bewährtes Koordinierungs- und Beratungsgremium der nationalen Energieregulierungsbehörden. Auch nimmt sie die vom Bundestag in seiner mit Gründen versehenen Stellungnahme geäußerten Bedenken ernst.

Nach Auffassung der Kommission tragen die Vorschläge dem Subsidiaritätsprinzip umfassend Rechnung. Mit ihnen soll ein neuer Rahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit geschaffen werden – ein Vorhaben, das sowohl rechtlich als auch praktisch nur auf europäischer Ebene erreicht werden kann. Darüber hinaus wirken sich Interventionen der

*Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Präsident des Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Deutschland*

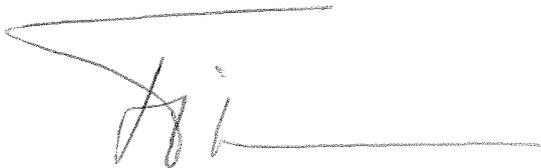
nationalen Politik im Elektrizitätssektor noch mehr als in der Vergangenheit direkt auf benachbarte Mitgliedstaaten aus, da der wachsende grenzüberschreitende Handel, die vermehrte dezentrale Stromerzeugung und die größere Beteiligung der Verbraucher Spillover-Effekte verstärken. Kein Mitgliedstaat kann allein wirksam handeln, und unilaterale Maßnahmen beeinflussen das externe Umfeld immer stärker. Dies erfordert natürlich einige Anpassungen der bestehenden Rechtsvorschriften für den Strommarkt.

Hinsichtlich der inhaltlichen Anmerkungen in der mit Gründen versehenen Stellungnahme verweist die Kommission den Bundestag auf den beigefügten Anhang.

Die Vorschläge durchlaufen derzeit das Gesetzgebungsverfahren des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Kommission ist nach wie vor zuversichtlich, dass in naher Zukunft eine Einigung erzielt wird.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundestag angesprochenen Aspekte mit diesen Erläuterungen geklärt werden können, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*



*Miguel Arias Cañete
Mitglied der Kommission*

ANHANG

Die Kommission hat alle in der Stellungnahme des Bundestags angesprochenen zentralen Aspekte sorgfältig geprüft und merkt dazu Folgendes an:

1. Gebotszonenkonfiguration

Die Kommission ist sich durchaus bewusst, dass die Frage der Gebotszonen in Deutschland ein hoch sensibles Thema ist. Strukturelle Engpässe, die nicht durch Infrastrukturentwicklungen behoben werden, sind eine ernsthafte Bedrohung für das Funktionieren des europäischen Energiebinnenmarktes. Sie können sich u. a. gravierend auf andere Mitgliedstaaten auswirken, beispielsweise in Form von Netzengpässen oder geringeren grenzübergreifenden Kapazitäten. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Netzausbau für strukturelle Engpässe die optimale Lösung ist. Sollten sich die Probleme durch einen Netzausbau jedoch nicht in einem angemessenen Zeitrahmen beheben lassen, bedarf es alternativer Lösungen. Angesichts der erheblichen grenzübergreifenden Auswirkungen kann eine optimale Gebotszonenkonfiguration nicht durch die Mitgliedstaaten alleine erfolgen. Die Kommission verfügt über die erforderlichen Voraussetzungen, um unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte zu einer geeigneten Entscheidung zu gelangen.

2. Delegierte Rechtsakte

Der Bundestag ist der Auffassung, dass die im Vorschlag vorgesehene Befugnisübertragung zu umfangreich ist und die Durchführung einer ordnungsgemäßen Subsidiaritätsprüfung behindert.

Die Kommission folgt bei der Befugnisübertragung dem Grundsatz, dass im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens verabschiedete Rechtsakte am besten dafür geeignet sind, die im Vertrag vorgesehene demokratische Legitimität zu gewährleisten. Bei angemessener Anwendung sind delegierte Befugnisse jedoch gut geeignete Rechtsetzungsinstrumente, da sie zu einfachen und aktuellen Rechtsvorschriften und einer effizienten und zügigen Umsetzung beitragen. Die Kommission schlägt eine Befugnisübertragung zum Erlass delegierter Rechtsakte daher nur dann vor, wenn sie nicht wesentliche Aspekte betrifft und gerechtfertigt ist, d. h., wenn es nicht möglich oder weniger effizient bzw. effektiv ist, die einschlägigen Elemente direkt in den Basisrechtsakt aufzunehmen.

Damit die Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt uneingeschränkt angewandt werden kann, wurde die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für erforderlich erachtet. Die Übertragung einer solchen Befugnis wird im Vorschlag an klare und präzise Voraussetzungen geknüpft, die der Kommission lediglich einen begrenzten Ermessensspielraum lassen. Die Kommission würde die Mitgliedstaaten in die Vorbereitung dieser Rechtsakte einbeziehen und dafür sorgen, dass alle einschlägigen Dokumente zeitgleich, zügig und in angemessener Form an das Europäische Parlament und den Rat übermittelt werden.

In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, dass die Annahme detaillierter Bestimmungen im Wege des Ausschussverfahrens in den letzten Jahren bei der Integration des Elektrizitätsbinnenmarktes eine zentrale Rolle gespielt hat. Gerade in Bereichen mit zahlreichen technischen Anforderungen, wie dem Energiesektor, sind technische Vorschriften sehr wichtig, um eine ausreichende regulatorische Kontrolle, Einigung über grenzüberschreitende Fragen und eine stärkere Marktintegration zu erreichen.

3. Regionale Betriebszentren

Die Herausforderungen, denen das Stromnetz der EU mittel- bis langfristig gegenüberstehen wird, betreffen ganz Europa und können von einzelnen Übertragungsnetzbetreibern nicht alleine angegangen und optimal gelöst werden. Der derzeitige Rechtsrahmen ist daher nicht länger geeignet, da er der Dynamik und variablen Natur des künftigen Stromnetzes nicht angemessen Rechnung trägt. Die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit ist daher ein wesentliches Element bei der Gestaltung des Marktes der Zukunft.

Um eine größere Versorgungssicherheit zu gewährleisten und zu vermeiden, dass auf regionaler Ebene ineffiziente Lösungen zum Einsatz gelangen, wenn sich die Übertragungsnetzbetreiber nicht ausreichend abstimmen oder keine Einigung erzielen, bedarf es einer regionalen Stelle, die im Interesse der gesamten Region handeln kann. Dies ist u. a. für das Engpassmanagement an den Grenzen besonders wichtig.

Für fast alle Aufgaben, die gemäß dem Vorschlag den regionalen Betriebszentren übertragen werden, gilt, dass sich die Übertragungsnetzbetreiber bereits heute aufgrund der bestehenden Rechtsvorschriften bei der Entscheidungsfindung abstimmen müssen. Der Vorschlag enthält nur sehr wenige Aspekte, bei denen die regionalen Betriebszentren entscheiden. Keine der Entscheidungen stellt einen Eingriff in die zentralen Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber im Bereich der Systemsicherheit dar, da es bei allen Entscheidungen um die Koordinierung von Aspekten geht, die Wochen oder Monate vor den eigentlichen Maßnahmen vereinbart werden können.

4. Erweiterung der Befugnisse und Zuständigkeiten der Agentur

Was die Erweiterung der Zuständigkeiten der Agentur anbelangt, so geht es bei dem Verweis auf „Regulierungsfragen von grenzüberschreitender Bedeutung“ in Artikel 6 des Vorschlags nicht darum, der Agentur die unbeschränkte Zuständigkeit zu gewähren. Hiermit wird vielmehr die Vermittlerrolle beschrieben, die die Agentur – insbesondere nach den Netzkodizes – bereits heute wahrnimmt, wenn die nationalen Regulierungsbehörden in bestimmten Fällen keine Einigung erzielen. Die derzeitigen Aufgaben der Agentur gehen häufig über Infrastrukturthemen hinaus.

Was die in Artikel 14 des Vorschlags ergänzte Formulierung betrifft, so handelt es sich um eine einfache Klarstellung aufgrund der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen

Union (infolge des Meroni-Urteils). Durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs wurden die Befugnisse, die Agenturen der Union ausüben können, in vielerlei Hinsicht eingeschränkt.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 5 Absatz 2 weist die Kommission darauf hin, dass dieser Entscheidungsprozess nur auf die Ausarbeitung von Vorschlägen für Modalitäten oder Methoden für die Anwendung von Netzkodizes und Leitlinien Anwendung findet. Das derzeitige Verfahren ist langwierig und schwerfällig. Es hat sich als ineffizient erwiesen, da es in zwei Runden erfolgt: Zunächst muss der Vorschlag von jeder nationalen Regulierungsbehörde genehmigt werden. Ist eine Behörde nicht einverstanden, so entscheidet der Regulierungsrat der Agentur, in dem alle nationalen Regulierungsbehörden vertreten sind. Mit dem Vorschlag der Kommission soll das Verfahren gestrafft werden, indem die Entscheidungsbefugnis direkt der Agentur übertragen wird und somit künftig nicht mehr die Genehmigung jeder nationalen Regulierungsbehörde einzeln eingeholt werden muss. Die Agentur erhält diesbezüglich also keine neuen Befugnisse, da sie bereits nach dem derzeitigen, in den Netzkodizes und Leitlinien festgelegten Verfahren involviert war.

Entscheidungen über die Konfiguration der regionalen Betriebszentren (Artikel 8 Absatz 2 des Vorschlags) setzen eine Koordinierung der nationalen Regulierungsbehörden voraus. Eine solche Koordinierung kann am besten durch die Agentur gewährleistet werden. Daher hat die Kommission vorgeschlagen, dass die Agentur über die geografische Konfiguration der regionalen Betriebszentren entscheiden sollte.

Was die Bedenken des Bundestags hinsichtlich der Befugnisse der Agentur bei regionalen Aspekten anbelangt, so weist die Kommission darauf hin, dass das Verfahren nach Artikel 7 des Vorschlags nur auf Modalitäten oder Methoden Anwendung findet, die Gegenstand der nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung angenommenen Netzkodizes und Leitlinien sind. Nach den geltenden Netzkodizes und Leitlinien werden Entscheidungen stets von allen nationalen Regulierungsbehörden einzeln getroffen, und die Agentur entscheidet nur dann, wenn die nationalen Behörden keine Einigung erzielen. Mit dem Vorschlag der Kommission soll das Verfahren vereinfacht werden, indem die direkte Entscheidungsbefugnis auf den Regulierungsrat, in dem die nationalen Regulierungsbehörden vertreten sind, übertragen wird. Bei Fragen von regionaler Bedeutung könnte eine regionale Untergruppe dem Regulierungsrat eine einschlägige Empfehlung vorlegen. Der Regulierungsrat sollte dieser Empfehlung dann folgen.

5. Beschlussfassungsverfahren der Agentur

Für die Beschlussfassung durch den Regulierungsrat ist nach der derzeitigen Regelung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, wobei jedes Land über eine Stimme verfügt (ohne Stimmengewichtung). Der Vorschlag der Kommission, der eine einfache Mehrheit vorsieht, soll die Beschlussfassung vereinfachen und an den Abstimmungsmodus anderer EU-Agenturen anpassen. Darüber hinaus hat die hohe Hürde der Zweidrittelmehrheit in der Vergangenheit Entscheidungen blockiert und die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden daran gehindert, wichtige Entscheidungen im Interesse des Energiebinnenmarktes zu treffen.

Die Kommission weist darauf hin, dass die Regel, wonach jedes Mitglied über eine Stimme verfügt, auch im Kollegium der Kommissionsmitglieder gilt und daher in der EU-Exekutive durchaus nicht ungewöhnlich ist. Die Agentur ist Teil der Exekutive und kein Legislativorgan.

Was die Abfassung von Entscheidungen der Agentur durch den Direktor anbelangt, so handelt es sich um ein Recht, das in der Verordnung über die Agentur schon immer bestand und von der Kommission mehrfach bestätigt wurde. Dieses Verfahren entspricht der gängigen Praxis in allen EU-Agenturen. Der vorgeschlagene Wortlaut ist lediglich eine Präzisierung der derzeitigen Situation.